

11.10.2012

Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Heinrich Thees GmbH & Co KG Kunststoffmahlbetrieb, Bergstraße 3, 49377 Holtrup**§ 1. Einbeziehung**

Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile aller Verträge mit der Fa. Heinrich Thees GmbH & Co. KG Kunststoffmahlbetrieb, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Bedingungen gelten für sämtliche, auch künftige Lieferungen und Leistungen. Der Käufer erkennt die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich an und erklärt gleichzeitig, daß allg. Einkaufsbedingungen des Käufers nicht gelten.

§ 2. Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers an den vom Käufer genannten Ort.

(2) Vereinbarte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

(3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, Naturkatastrophe o. ä. schwerwiegende Umstände unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Verkäuferin für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht frei und ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände beim Lieferanten der Verkäuferin auftreten. Macht die Verkäuferin die vorgenannten Erschwernisse geltend, so kann der Käufer ohne Setzen einer Nachfrist zurücktreten.

§ 3. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin. Bei einem bestehenden Kontokorrent gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung der Verkäuferin.

(2) Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für die Verkäuferin als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB ohne sie zugleich zu verpflichten. Die Verkäuferin erwirbt Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Wert der Verarbeitung und der übrigen

verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Käufer verwahrt die neue Sache für die Verkäuferin unentgeltlich.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er sich nicht gegenüber der Verkäuferin in Verzug befindet.

(4) Bei Vorausverfügungen über die Vorbehaltsware (insbesondere Globalzession) ist der Käufer zur Verarbeitung oder zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht berechtigt. Er hat die Verkäuferin über erfolgte Vorausverfügungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an die Verkäuferin ab, die die Abtretung hiermit annimmt. Bei der Veräußerung von Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Waren tritt der Käufer einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Vorbehaltseigentümers an der veräußerten Ware entspricht, an die Verkäuferin ab. Der Käufer ist seinerseits verpflichtet, Vorbehaltsware nur unter verlängerten Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin bleibt bei einer solchen Weiterveräußerung bestehen.

(6) Zur Einziehung der Forderung aus Weiterveräußerungen ist der Käufer solange berechtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Verkäuferin ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben.

(7) Rechte des Käufers aus Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen, Garantievertrag und Eigentumsvorbehalt, sowie etwaige Ersatzansprüche des Käufers gegen eine Kreditversicherung und Schadensersatzansprüche des Käufers gegen seine Kunden gegen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf die Verkäuferin über.

(8) Der Käufer darf seinerseits Vorbehaltsware nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Bei einer Pfändung in die Vorbehaltsware von dritter Seite ist die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Der Käufer ist im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Einstellung verpflichtet, unverzüglich eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Vorbehaltsware, der abgetretenen Forderungen und der sonstigen der Verkäuferin eingeräumten Sicherungsrechte, sowie der Angabe der Drittschuldner und der weiteren Vorbehaltsgläubiger für die Verkäuferin anzufertigen. Auch im Falle des Verzuges ist der Käufer hierzu auf Verlangen der Verkäuferin sofort verpflichtet.

(10) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltswaren gegen alle Risiken angemessen auf seine Kosten versichert zu halten. Etwa daraus resultierende Versicherungsansprüche werden schon jetzt in Höhe der jeweils offenen Forderungen an die Verkäuferin abgetreten, die diese Abtretung annimmt.

(11) Die Verkäuferin verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihr zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die noch zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt.

(12) Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Hierin liegt im Zweifel kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 4. Zahlung

(1) Falls nicht anderes vereinbart, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ist dem Käufer ein Abzug von 2 % Skonto auf den Nettobetrag gestattet. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Verkäuferin ohne weitere Mahnung berechtigt, gesetzliche Zinsen nach § 288 Absatz 2 BGB zu berechnen. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt nur erfüllungshalber.

(2) Werden die vorstehenden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder bestehen nach Vertragsabschluß begründete Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit des Käufers, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Leistung nur Zug um Zug zu erbringen oder vom Käufer Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Verkäuferin darf die Ausführung des Auftrages sofort unterbrechen und sofortige Abrechnung verlangen. Kommt der Käufer dem Sicherheitsverlangen der Verkäuferin nicht nach, so kann diese ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten.

(3) Gegen die Ansprüche der Verkäuferin kann der Käufer nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, kann der Käufer nicht ausüben. Die Verkäuferin ist auch entgegen ausdrücklicher Bestimmung des Käufers berechtigt, eingehende Forderungen auf die jeweils älteste Forderung zu verrechnen.

§ 5. Mängelrügen

(1) Die Ware ist sofort nach Empfang auf Mängel hin zu überprüfen. Rügen wegen offensichtlich mangelhafter Beschaffenheit oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Ware, sind auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer oder Spediteur gegenzuzeichnen.

(2) Offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen nach Lieferung anzuzeigen. Verdeckte oder andere Mängel sind spätestens 3 Tage, nachdem der Mangel offensichtlich wurde, fernmündlich oder schriftlich geltend zu machen.

(3) Mängelrügen, die sich auf die innere Zusammensetzung der gelieferten Ware beziehen, setzen eine Untersuchung und einen entsprechenden Nachweis auf Kosten des Käufers voraus.

§ 6. Gewährleistung

(1) Bestellte Mengen sind Cirka-Mengen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Bestellmenge berechtigen nicht zur Mängelrüge.

(2) Fehlerhafte Ware darf nicht weiter veräußert werden. Geschieht dies trotzdem, so ist die Verkäuferin für den daraus resultierenden Schaden nicht haftbar.

(3) Die Verkäuferin ist bemüht um Sortenreinheit des Kunststoffmahlgutes. Sortenbezeichnungen der Verkäuferin stellen keine Eigenschaftszusicherung dar. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewähr für die Sortenreinheit der Lieferung, mit der

Ausnahme offenerbarer Verunreinigung und/oder Vermischung oder solcher, die im Rahmen der eigenen optischen und technischen Überprüfungsöglichkeiten der Verkäuferin feststellbar ist. Dies gilt auch bei Verarbeitung und Umbildung von Vorbehaltsware des Käufers.

(4) Die Verkäuferin haftet allgemein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für eine etwaige Haftung von Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern.

(5) Bei einer berechtigten Beanstandung ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zu einer Ersatzlieferung oder Kaufpreisminderung oder Wandelung berechtigt.

§ 7. Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferin, soweit der Käufer Vollkaufmann ist oder es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt oder sich der Wohnsitz des Käufers außerhalb der Bundesrepublik befindet.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf den Käufer über.

§ 8. Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Vechta.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (Bundesgesetzblatt 1989 II, S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzblatt 1999 II, S. 1477) ist ausgeschlossen.

§ 9. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt werden, die dem erkennbar gewordenen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.